

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CadYard GmbH (CY)

Stand: April 2012

1. Geltungsbereich

- 1.1. Entgegenstehende oder von den AGB' s der CY abweichende Bedingungen des Kunden werden von CY nicht anerkannt, außer CY hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Auch wenn CY in Kenntnis entgegenstehender AGB' s des Kunden vorbehaltlos die Lieferung oder Leistung ausführt oder den Regelungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat, gelten ausschließlich die AGB' s der CY.
- 1.3. Die Regelungen dieser AGB' s gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4. Die AGB' s der CY gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.5. Mündliche hiervon abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebote

- 2.1. Bestellungen des Kunden im Sinne des § 145 BGB werden nur durch ausdrückliche schriftliche Auftragsbestätigung angenommen.
- 2.2. Angebote der CY sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindend gekennzeichnet werden.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind bindend und gelten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lager Landsberied ausschließlich Verpackung und aller Versand- und Nebenkosten (Incoterms 2000, EXW).
- 3.2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Unberechtigt abgezogene Skontoabzüge werden nachgefordert. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug.
- 3.3. CY ist berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, falls der Kunde länger als 30 Tage mit seiner Zahlung in Verzug kommt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. CY kann in diesen Fällen sämtliche noch offenen Lieferungen und Leistungen zurückhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend machen.
- 3.4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 3.5. Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch CY an Dritte abtreten

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Es wird grundsätzlich Lieferung ab Werk (Incoterms 2000, EXW) vereinbart, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 4.2. Sofern dem Kunden zumutbar, kann CY Teillieferungen leisten.
- 4.3. CY kann den Liefertermin nach billigem Ermessen bestimmen, sofern kein fester Liefertermin vereinbart worden ist. Als voraussichtlich bezeichnete Liefertermine sind stets unverbindlich.
- 4.4. Für Fixgeschäfte haftet die CY nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde berechtigt geltend macht, dass durch den von CY zu vertretenden Lieferverzug das Interesse an der weiteren Vertragserfüllung erloschen ist. Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich vereinbart sein.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. CY behält sich das Eigentum und die Nutzungsrechte an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung vor.
- 5.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist CY nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug. Die Rücknahme der Ware ist als Rücktritt vom Vertrag zu verstehen und berechtigt CY zur Verwertung der Ware. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeit des Kunden, abzüglich angemessener Verwertungskosten, angerechnet.

- 5.3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu montieren, zu verarbeiten oder zu verwerten. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für CY vorgenommen. Soweit durch die Verarbeitung oder Vermengung das Eigentum von CY untergeht, erhält CY zur Sicherung aller Ansprüche das Miteigentum an der neuen Ware, im Verhältnis des Wertes der Waren von CY zum Wert der mitverarbeiteten oder vermengten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 5.4. Sofern die Ware der CY mit anderen, nicht der CY gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwirbt CY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Ware des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde CY anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für CY.
- 5.5. Der Kunde tritt der CY schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung der im Eigentum von CY stehenden Waren zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. CY verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann CY verlangen, dass der Kunde CY die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen ist CY auf eine umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen. Es ist daher als eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden zu sehen, dass der Kunde sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellt.
- 6.2. Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z.B. Mitarbeiter, kompatible Daten, Telekommunikationseinrichtungen, Hardware oder Software zur Verfügung zu stellen, sofern dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist.
- 6.3. Von CY gelieferte Software muss gründlich von einem fachkundigen Mitarbeiter auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation untersucht werden, bevor der Kunde mit der produktiven Nutzung beginnt.
- 6.4. Der Kunde hat Daten und Programme in angemessenen Intervallen, zumindest aber einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Arbeitsumgebung ist vom Kunden sicherzustellen, für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung oder regelmäßige Prüfung der Ergebnisse).

7. Änderungswünsche des Kunden, Verzögerungen

- 7.1. Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss eine Änderung der zu erbringenden oder bereits erbrachten Leistung, so ist im Zweifel von einem Änderungswunsch auszugehen, der gesondert vereinbart werden muss. Der Änderungswunsch wird separat abgerechnet. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Kunde die Änderung ausdrücklich als Nachbesserungsverlangen gekennzeichnet und auf etwaige Fehler detailliert hingewiesen hat.
- 7.2. Sind die Gründe für Verzögerungen der Lieferung oder Leistung vom Kunden zu vertreten, insbesondere durch fehlerhafte Unterlagen, Planvorgaben, Weisungen oder nachträgliche Änderungswünsche usw., verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 7.3. Wird aufgrund eines Änderungswunsches des Kunden, gleich aus welchem Grund, die Erfüllung des Auftrags für CY unmöglich, kann CY die bis dahin erbrachte Leistung abrechnen. Die Rechte der CY aus § 645 BGB bleiben hiervon unberührt.

8. Gewährleistung

- 8.1. CY gewährt 24 Monate Gewährleistung ab Lieferung an den Kunden auf ihre Produkte. Verschleißteile sind hiervon ausgenommen, da sie gewöhnlich einer kürzeren Nutzungsdauer unterliegen.

- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachzukommen. Andernfalls kann er keine Mängelansprüche geltend machen. Dies bedeutet, dass der Kunde die ihm gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen muss und CY erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen hat. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Etwaige Fehler sind detailliert zu beschreiben. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- 8.3. CY kann bei Vorliegen eines Mangels nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache ihrer Nacherfüllungsverpflichtung nachkommen. Im Falle der Nachbesserung hat der Kunde mindestens 2 Nachbesserungen hinzunehmen. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, kann der Kunde Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Nur geringfügige Mängel berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt. Das Recht auf Schadenersatz bleibt unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung von diesen Regelungen unberührt.
- 8.4. Die Erfüllung von Verträgen wird nicht berührt, wenn Produkteigenschaften in für den Kunden zumutbaren Rahmen abweichen und der vertragsgemäße Gebrauch nicht bzw. nur unwesentlich eingeschränkt ist. Dies gilt dann nicht, wenn CY die Eigenschaft ausdrücklich zugesichert hat oder es für CY erkennbar war, dass die Produkteigenschaft für den Kunden von besonderer Bedeutung ist.
- 8.5. CY gibt keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
Bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 9.2. CY haftet für Pflichtverletzungen im Sinne der §§ 280 ff BGB und für Verzugsschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern der Schaden oder Lieferverzug nicht auf einer von CY zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.3. Die Haftung ist begrenzt auf 5.000 € pro Schadensfall und auf 10.000 € für sämtliche Schadensfälle aus jedem einzelnen Vertragsverhältnis.
- 9.4. CY haftet bei Datenverlusten nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, eine Datensicherung und eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenabwehr sicherzustellen.

10. Pflichten der Vertragsparteien bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 10.1. CY behält sich das alleinige Eigentums- und Urheberrecht an allen Design- und Fertigungsdaten, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, insbesondere an als vertraulich bezeichneten Unterlagen, vor. Diese Daten oder Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist CY berechtigt, die selbsterstellten Daten oder Unterlagen zu löschen oder zu vernichten.
- 10.2. Vom Kunden überlassene Unterlagen oder Daten müssen je nach Aufforderung durch den Kunden entweder an diesen wieder ausgehändigt oder vernichtet werden. Eine etwaige Aufbewahrungsfrist für CY gilt nur für die Dauer der Gewährleistungsfrist.
- 10.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Daten und Unterlagen vor dem Zugriff unberechtigter Personen entsprechend zu schützen und nur für den vertragsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

11. Ausfuhr

Die Ausfuhr bestimmter Waren unterliegt gesetzlichen Beschränkungen, für deren Einhaltung der Kunde selbst verantwortlich ist.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1. Erfüllungsort ist Landsberied, auch wenn CY auf Wunsch des Kunden die Ware auf eigene Kosten an einen anderen Ort versendet.
- 12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Fürstenfeldbruck.
- 12.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: April 2012